

## § 5

### Pflichten der Vereine und Beitragsregelung:

1. Die Vereine sind verpflichtet den KV Berlin bei der Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben zu unterstützen und die Satzung einzuhalten. Jeder Verein haftet für die Durchführung und Einhaltung der Beschlüsse durch seine Untergliederung und Mitglieder
2. Die an den KV Berlin jährlich zu entrichtenden Beiträge ergeben sich aus der Zahl der im Verein organisierten und gemeldeten Mitglieder. Der Beitragssatz je gemeldeten Mitglied wird auf der Jahreshauptversammlung beschlossen. Er ergibt sich aus dem, an den Landesverband abzuführenden Beitragsanteil und den Beitragsanteil für den KV Berlin. Änderungen des eigenen Kreisverbandsanteiles bedürfen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur endgültigen Klärung.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Jeder Verein kann seine Mitgliedschaft im KV Berlin zum 31. 12. jedes Jahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens 30. 09. des Kündigungsjahres, beim Vorstand des KV Berlin, eingehen. Eine Begründung ist nicht zwingend erforderlich. Mit der angenommenen Kündigung erlischt die Mitgliedschaft im KV Berlin am 31. 12. des Kündigungsjahres.
2. Einem Verein, der seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, wiederholt oder vorsätzlich gegen die Satzung oder grundsätzliche Beschlüsse des Verbandes verstößt, mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate rückständig ist, durch seine Handlungen oder Verhaltensweise dem Ansehen der Rassekaninchenzüchter in der Öffentlichkeit grob schadet, kann die Mitgliedschaft im KV Berlin gestrichen werden. Die Streichung ist nur nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände durch den Vorstand des KV Berlin, oder eine von ihm beauftragte Kommission auf begründeten Antrag des Vorstandes möglich. Sie bedarf unbedingt der Beschlussfassung der nächsten, auf den Antrag folgenden, Jahreshauptversammlung.
3. Eine Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung fälliger Verpflichtungen gegenüber dem KV Berlin. Ein Anspruch auf das Vermögen des KV Berlin, oder Teile desselben, besteht nicht.

## § 7

### Organe des Verbandes:

1. Das höchste Organ des KV Berlin ist die Jahreshauptversammlung. Zwischen den Jahreshauptversammlungen können Delegiertenkonferenzen stattfinden, deren Termine im Jahresarbeitsplan fixiert sind. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Kreisvorstandes auch zu außerordentlichen Delegiertenversammlungen einladen. Wenn mehr als 1/3 der Mitgliedsvereine mit einer ausreichenden Begründung eine außerordentliche Delegiertenversammlung fordern, ist diese innerhalb von 2 Monaten nach Forderungseingang beim Kreisvorstand durchzuführen.
2. Die Einladung zu den Tagungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreisvorstandes spätestens
3. 4 Wochen vor dem Tagungstermin mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und den zur Beschlussfassung vorliegenden Antragstexten. Einladungen müssen mindestens allen Mitgliedsvereinen und jeden Kreisvorstandsmitglied rechtzeitig zu gehen. Darüber hinausgehende Einladungen obliegen der Entscheidung des Kreisvorsitzenden bzw. des Kreisvorstandes.